

März 2011

Umsatzsteuerliche Behandlung des Frühstücks im Hotel

Nach den Lohnsteuerrichtlinien 2011 kann das Frühstück im Hotel mit dem günstigen Sachbezugswert von € 1,57 angesetzt werden, wenn die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die Hotelrechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist (s. auch FP TRAVEL SERVICE Kundeninfo 2). Eine Versteuerung und Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen kann vermieden dann werden, wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter bei der Reisekostenabrechnung einen Betrag von € 1,57 abzieht.

In diesem Fall ergeben sich auch keine umsatzsteuerlichen Folgen (s.u. Beispiel Fall 2).

Kürzt der Arbeitgeber die Reisekostenvergütung jedoch **um einen höheren Wert als € 1,57**, wird die Kürzung in voller Höhe zu 19 % **umsatzsteuerpflichtig** (s.u. Beispiel Fall 3).

Beispiel:

In der an den Arbeitgeber ausgestellten und vom Mitarbeiter verauslagten Übernachtungsrechnung sind Frühstückskosten enthalten.

Fall 1: Der Arbeitgeber übernimmt die Übernachtungs- und Frühstückskosten in voller Höhe.

Folge: Es entstehen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge auf den Sachbezugswert von € 1,57 und Umsatzsteuer auf den Nettowert von € 1,32 = € 0,25.

Fall 2: Der Arbeitgeber übernimmt die Übernachtungskosten und zieht von der Erstattung der Frühstückskosten den Sachbezugswert von € 1,57 ab.

Folge: Es entstehen keine Lohnsteuer, keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Umsatzsteuer.

Fall 3: Der Arbeitgeber übernimmt die Übernachtungskosten und zieht von der Erstattung der Frühstückskosten einen (ggf. betriebsüblichen) Betrag von € 5,00 ab.

Folge: Es entstehen keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge. Jedoch ergibt sich eine Umsatzsteuer in Höhe von € 0,80
(netto € 4,20 * 19% USt = 0,80 => brutto € 5,00)

Empfehlung:

Steuer- und Sozialversicherungsbelastungen im Zusammenhang mit der Erstattung von Frühstückskosten können durch entsprechende Regelungen vermieden werden. Wird dennoch eine Sachbezugsversteuerung erforderlich, übersteigen die Verwaltungskosten für individuelle Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- und SV-Anmeldungen nicht selten die abzuführenden Beträge.

Belastungen durch Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Sozialversicherung und durch arbeitsintensive Abrechnungsprozesse ergeben sich nicht, wenn vom Arbeitnehmer genau der steuerliche Sachbezugswert des Frühstücks von zur Zeit € 1,57 selbst getragen wird.

Wir empfehlen eine entsprechende Berücksichtigung in Ihrer Reiserichtlinie.

Hinweis: Die Kundeninformationen der FP TRAVEL SERVICE werden nach unseren Erkenntnissen und unserem besten Wissen zusammengestellt. Sie sind unverbindlich. Die Anwendbarkeit der beschriebenen Regelungen muss im Einzelfall überprüft werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit. Rückfragen beantworten wir Ihnen gern unter 04105/69206-10